

Transkription handschriftlicher Texte

Jonas Herrmann, 24.04.2025

A. Beschreibung des Anwendungsfalls

Ziel des Use-Cases ist es handschriftlicher Texte in maschinenlesbaren Text zu transkribieren. Anwendungsbeispiel: Umwandlung von Klausuren zu Korrekturzwecken.

B. Vorgehen

- 1) Einfügen des Prompts sowie der zu transkribierende Datei als Anhang in einer generativen KI.

Prompt:

Gebe mir den handschriftlichen Text dieser Klausur als maschinenlesbaren Text aus. Gehe dabei wie folgt vor:

1. Starte mit der Transkription auf der Seite [Nr. der Startseite] des handschriftlichen Textes.
2. Transkribiere nur diese Seite.
3. Wenn der Befehl „weiter“ von mir kommt, kannst du die darauffolgende Seite transkribieren.
4. Wiederhole Schritt 2 und 3 so lange, bis ich dich durch den Befehl „Ausgabe“ Schritt 5 triggere.
5. Erstelle bei dem Befehl „Ausgabe“ ein Word-Dokument, das alle einzelnen Transkriptionen nacheinander in der eingegebenen Reihenfolge beinhaltet.

- 2) Anpassung des Prompts an die gewünschte Startseite und Absenden der gesamten Eingabe.
- 3) Eingabe des Prompts „weiter“, um die nächste Seite zu transkribieren. Diesen Schritt beliebig oft wiederholen.

- 4) Erstellung einer Word-Datei, in der alle einzelnen Transkriptionen zusammengefasst sind durch den Prompt „Ausgabe“.

C. Test

I. Testszenario

Als Test wurde eine Seite einer studentischen Klausur transkribiert.

Seite: 4

Damit haben sich A und O mittels
Staltgleiter, korrespondierender Willenserklär-
ung auf einen Eigentumsübergang im
Rahmen der Sicherungsübereignung und
es nicht ~~knüpft~~ auf Erräumung des
unmittelbaren Besitzes bei O in Höhe
des Pfandrechts § 1204ff. geeinigt.

b) Ein Besitzkonstitut (vgl. § 868) gem.
§ 930 liegt durch die Erräumung des unmittelbaren Besitzes bei
O und Behaltens des unmittelbaren Besitzes
der A vor (vgl. c). Auch sind sich
beide bei dieser Erräumung nach einer
Bezugnahme der Eigentumsübertragung

c) Schließlich war A als Eigentümer
auch zu dieser Eigentumsverpflichtung über
das Kfz berechtigt gewesen.

Folglich war O Eigentümer zum Zeitpunkt
der Schädigung des Eigentums durch den
Unfall (Substanzschaden) und eine
Rechtsgüterverletzung nach § 71 StVG vorliegt.

2) Dem Vorliegen des § 71 StVG nach
muss diese Verletzung „bei Betrieb des
Kfz“ eingetreten sein.
Wäre C das Kfz nicht durch A über-

II. Ergebnis

Folgende Transkription wurde ausgegeben:

Damit haben sich A und O mittels gleichartiger, korrespondierender Willenserklärungen auf einen Eigentumswerb im Rahmen der Sicherungsübereignung und eben nicht auf die Einräumung des unmittelbaren Besitzes bei O im Wege des Pfandrechts gemäß § 1204 BGB geeinigt.

- b. Ein Besitzkonstitut gemäß § 930 BGB liegt durch die enthaltene Einräumung des mittelbaren Besitzes seitens O und die Behaltung des unmittelbaren Besitzes durch A vor.
- c. Auch sind beide bei dieser Übertragung handlungsfähig bezüglich der Eigentumsübertragung.

Schließlich war A als Eigentümerin berechtigt, über das Fahrzeug zu verfügen.

Folglich war O Eigentümer zum Zeitpunkt der Schädigung des Fahrzeugs durch den Unfall (Substanzschaden). Somit liegt eine Rechtsverletzung gemäß § 7 I StVG vor.

- 2. Der Betrieb des Fahrzeugs war für die Verletzung ursächlich.

Hätte das Fahrzeug nicht am Straßenverkehr teilgenommen, wäre es nicht mit dem Fahrzeug der A kollidiert (Äquivalenz). Aus objektiver Sicht ist es auch adäquat, dass durch die Nutzung eines Fahrzeugs im Straßenverkehr Unfälle mit anderen Fahrzeugen verursacht werden können.

D. Bewertung

Generative KI kann handschriftliche Texte zuverlässig erkennen und dabei sogar juristische Fachbegriffe sowie Normen identifizieren. Schwierigkeiten zeigen sich jedoch bei der Erfassung der Gliederung und der korrekten Zitierweise von Normen. Zudem werden mitunter Satzgefüge verändert: Der Inhalt bleibt zwar im Wesentlichen erhalten, dennoch gehen wichtige Informationen verloren (vgl. Gliederungspunkt 2 am Ende der Seite). Problematisch ist ferner, dass generative KI entweder Fehler in den Klausurtext einbauen oder umgekehrt Fehler der Studierenden unauffällig korrigieren kann. Letzteres fällt Korrektoren regelmäßig erst bei einem vollständigen Abgleich des Outputs mit der ursprünglichen Klausur auf. Schließlich lässt sich der gesamte Text nicht in einem Schritt ausgeben, was zu einem zusätzlichen zeitlichen Aufwand führt.

E. Fazit

Die Transkription ist für längere Texte wie Klausuren nicht effizient, da der erzeugte maschinenschriftliche Text nicht exakt den handschriftlichen Text wiedergibt und ggf. Fehler des Studenten korrigiert. Für einzelne Textpassagen ist diese unter vorsichtiger Anwendung brauchbar.